

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

16 (1.4.1882)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

Karlsruhe, den 1. April 1882.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	
Nr. 17420. G.D. Dienstverhältnisse der Gehilfen und Assistenten.	Nr. 17896. B. Rhein.-Westfäl.-Hannover-Baseler Verkehr.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	
Nr. 17075. B. Rheinisch-Süddeutscher Verkehr.	Nr. 17921. B. Südwestdeutsch-Schweiz. Verkehr.
Nr. 17076. B. Einfuhr alter Kleider nach Rußland.	Nr. 18029. B. Interner Verkehr.
Nr. 17146. B. Verkehr mit der Prinz-Heinrich-Bahn.	Nr. 18058. B. Main-Neckar-Württembergischer Verkehr.
Nr. 17504. B. Maßregeln gegen Viehsuchen.	Nr. 18059. B. Mitteldeutscher Verkehr.
Nr. 17598. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.	Nr. 18060. B. Nassau-Württembergischer Verkehr.
Nr. 17615. B. Dienstbeforgung auf dem Wechselbahnhof Wertheim.	Nr. 18061. B. Hessisch-Badischer Verkehr.
	Nr. 17092. B. u. Nr. 17094. B. Ventilation von Güterwagen.
	Nr. 17500. B. Wagen der Belgischen Staatsbahn.
	Nr. 17370. R. Führung der Inventare.
	Nr. 17493. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 17420. G.D. Die Dienstverhältnisse der Gehilfen und Assistenten betreffend.

Zur Vermeidung der Mißverständnisse und Unzuträglichkeiten, welche sich seither aus der verschiedenartigen Bezeichnung der Dienstbezeichnung der im diesseitigen Verwaltungsdienst verwendeten Gehilfen und Assistenten in Bezug auf Führung der Acten und Dienorlisten, auf Anweisung und Berechnung der Dienstbezüge u. s. w. ergeben haben, wird hiermit bestimmt, daß künftig im dienstlichen Verkehr als

1. Eisenbahngelhilfen (bisher Gehilfenanwärter) die auf Grund der §§. 12—17 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai v. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 26) aufgenommenen, entweder noch gar nicht zum Dienst einberufenen oder im Lehr- und Probendienstverhältnis stehenden und noch nicht in etatmäßigen Gehilfenstellen bestätigten Personen,
2. Expeditions- bzw. Kanzlei- und Telegraphengehilfen die als solche nach bestandener praktischer Prüfung in etatmäßigen Stellen der betreffenden Dienstzweige bestätigten Gehilfen,
3. Eisenbahnassistenten bzw. Telegraphenassistenten diejenigen Gehilfen, welche die Assistentenprüfung für den Eisenbahn- bzw. Telegraphendienst bestanden haben, aber noch nicht decretmäßig angestellt sind,

4. Expeditions- bezw. Bureauassistenten und Telegraphisten die in etatmäßigen Stellen der betreffenden Dienstzweige decretmäßig angestellten Assistenten zu bezeichnen sind.

Hinsichtlich der Eisenbahnkandidaten, Eisenbahnaspiranten, Eisenbahn- und sonstigen Praktikanten, welchen etatmäßige Gehilfen- oder Assistentenstellen förmlich übertragen oder welche in solchen decretmäßig angestellt sind, ist der Angabe der eigentlichen Dienstbezeichnung stets die Bezeichnung der von ihnen bekleideten Stelle in Klammer beizufügen, z. B. der Eisenbahnkandidat (Expeditionsgehilfe), der Ingenieurpraktikant (Expeditionsassistent).

Die in Betreff der Dienstverhältnisse der Gehilfenanwärter erlassenen besonderen Bestimmungen finden auf die Eisenbahngehilfen sowie auf die zur Ersterhebung der Lehr- und Probezeit einberufenen, noch nicht in etatmäßigen Gehilfenstellen bestätigten Anwärter für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst (Eisenbahnkandidaten, Ingenieurpraktikanten etc.), soweit nicht für diese abweichende Bestimmungen getroffen sind, gleichmäßige Anwendung.

Dabei wird insbesondere auf die Generalverfügung vom 26. Mai 1874 Nr. 25377. G.D., die Bekanntmachung Nr. 4761. G.D. von 1875 (Verordnungs-Blatt Nr. 6) und Absatz 5 der Verordnung vom 10. Mai 1880 Nr. 28970. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 19) aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 28. März 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

### W. Eisenlohr.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Güterverkehr.

Nr. 17075. B. Die Dienststellen, welche im Besitze der Dienstanzweisung vom Mai v. J. über die Rheinisch-Süddeutsche Güterbeförderung via Frankfurt-Oberlahnstein sind, haben in derselben unter I B b folgende Aenderungen vorzunehmen:

ab Oberlahnstein . . . . .	8 <sup>20</sup>	Vorm.
in Troisdorf . . . . .	3 <sup>30</sup>	Nachm.
ab " C. M. . . . .	6 <sup>35</sup>	Nachm.
in Deufersfeld . . . . .	7 <sup>20</sup>	Nachm.
ab Troisdorf Rh. . . . .	3 <sup>30</sup>	Nachm.
in Düsseldorf Rh. . . . .	8 <sup>45</sup>	"
in Speldorf . . . . .	10 <sup>47</sup>	"

Nr. 17076. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 61909. B. von 1881 (Verordnungs-Blatt Seite 259) wird bekannt gegeben, daß die Einfuhr von alter Wäsche

nach Rußland unter den in genannter Verfügung angegebenen Desinfectionsmaßregeln wieder gestattet ist.

Nr. 17146. B. In dem mittels Verfügung Nr. 12167. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 12 vom 7. d. M.) zur Einführung gebrachten Tarifbest 6 für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Prinz-Heinrich-Bahn einerseits und diesseitigen Stationen andererseits sind folgende Taren richtig zu stellen:

Auf Seite 9 bezw. 10:

Bettendorf-Basel loco	Ausnahmetarif 2	von 9,87	auf 11,07,
"	Basel transit Specialtarif II	von 14,38	" 14,37,
"	"	III	" 11,68 " 10,67,
"	"	Ausnahmetarif 1	" 12,58 " 12,57,
"	"	2	" 9,57 " 10,67.

Auf Seite 26:

Weilerbach-Mannheim Classe B . von 17,87 auf 16,87.

Nr. 17504. B. Die Einfuhr und die Durchfuhr durch Frankreich von Thieren der Gattung Rindvieh der grauen Rasse, genannt Steppenvieh, über die Landes- und Meeresgrenzen bleibt untersagt. Das gleiche Verbot bleibt ausgedehnt

1. auf alle Wiederkäufer sowie auf deren frisches Fleisch, frische Häute und andere frische Bestandtheile, welche aus Rußland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, aus der Türkei, Aegypten und Griechenland stammen,
2. auf lebende Thiere der Gattung Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn sowie auf deren frische Häute und frische Bestandtheile, ausgenommen geschlachtetes Fleisch.

Nr. 17598. B. Mit Wirkung vom 20. März l. J. ab wird im Belgisch-Südwestdeutschen Verkehr der Artikel „Weißblech“ in den Specialtarif II eingereiht. In der Waarenclassification Heft I dieses Tarifes ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 17615. B. Auf Station Wertheim wird für mit der Bayerischen Bahn ankommende bezw. abgehende Wagen, deren Entladung bezw. Beladung auf Antrag der Interessenten auf dem von der Dienstgemeinschaft ausgeschlossenen Tauberufer-Gelände stattfinden soll, eine Ueberfuhrgebühr von 2 Mark erhoben. Auf Seite 20 des internen Gütertarifs ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 17896. B. Zum Theil II des Tarifs vom 1. September 1881 für den Rheinisch-Westfälisch und Hannover-Baseler Güterverkehr tritt am 1. April l. J. der II. Nachtrag — directe Tariffätze für den Verkehr zwischen Basel und den Stationen Aachen, Rothe Erde und Stolberg der Aachen-Zülicher Bahn enthaltend — in Kraft.

Exemplare des Nachtrags sowie der zugehörigen Instradierungsvorschriften werden den betreffenden Dienststellen zugehen.

Nr. 17921. B. Mit dem 1. April l. J. tritt der 4. Nachtrag zum Heft VI des Südwestdeutsch-Schweizerischen Gütertarifs vom 1. März 1881 in Kraft. Derselbe enthält außer einigen bereits im Instructionswege verfügbaren Tarberichtigungen directe nur über Basel-Brugg gültige Tariffätze für den Verkehr von den Nordostbahnstationen Schaffhausen, Singen und Konstanz, nach Althaus, Station der Prinz-Heinrich-Bahn. In umgekehrter Richtung von Althaus nach Schaffhausen, Singen und Konstanz

finden nur die bezüglichen Sätze des Tarifes vom 1. März l. J. für den Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und solchen der Prinz-Heinrich-Bahn Anwendung.

Nr. 18029. B. Zum internen Gütertarif vom 1. November v. J. ist der 2. Nachtrag, gültig vom 1. April, erschienen.

Durch denselben werden u. a. abgekürzte Lieferfristen eingeführt, welche den Dienststellen die größte Aufmerksamkeit auf rasche Beförderung der Güter auferlegen. Im Verkehr Basel-Würzburg finden statt der im Nachtrage vorgesehene Taxen bis auf Weiteres noch diejenigen des Tarifs vom 1. Februar 1878 Anwendung, soweit letztere billiger sind.

Nr. 18058. B. Zum Tarif für den Main-Neckarbahn-Württembergischen Güterverkehr vom 1. Januar l. J. ist ein vom 1. April l. J. ab gültiger Nachtrag I erschienen.

Nr. 18059. B. Für den Mitteldeutschen Verbands-Güterverkehr ist mit sofortiger Gültigkeit die Dienstabweisung Nr. 42/44 zur Ausgabe gelangt.

Nr. 18060. B. Am 1. April l. J. wird die im Eisenbahn-Directionsbezirk Frankfurt a. M. belegene Station Erbach im Rheingau für den Eil- und Stückgutverkehr eröffnet und zugleich als Verbandstation in den directen Nassau-Württembergischen Güterverkehr aufgenommen.

Im bez. Tarif vom 1. Dezember 1881 sind daher folgende Entfernungen und Frachtsätze nachzutragen:

#### 1. Schnitttarif-Tabellen:

	km	Eilgut	Stückgut
Schnitt-Tabelle I A	181	4,18	2,09
„ „ II A	209	4,80	2,40
„ „ III A	192	4,42	2,21
„ „ IV A	215	5,03	2,52

#### 2. Stationstarife:

Mengen-Erbach	408	9,58	4,79
Sigmaringen-Erbach	398	9,35	4,68
Friedrichshafen-Erbach	443	10,41	5,21

Die Instradierung ist dieselbe wie für Eltville, daher die Station Erbach Seite 7 der Instradierungstabelle unter Position 5 nachzutragen.

Nr. 18061. B. Mit Wirkung vom 1. April 1882 finden die im II. Nachtrag zum Nassau-Badischen Güter-Tarif enthaltenen Theilfrachtsätze für den Verkehr mit

I 031

II 03

II 03

II 031

Frankfurt a. M. Tannusbahnhof und Sachsenhausen-Staatsbahnhof auch für den Verkehr mit Station Frankfurt a. M. Ostbahnhof der Hessischen Ludwigsbahn Anwendung. Die Leitung dieses Verkehrs, ebenso wie der Verkehr mit Sachsenhausen-Staatsbahnhof erfolgt via Aschaffenburg-Lohr oder Würzburg. Transporte nach Frankfurt ohne nähere Bahnstationsbezeichnung sind in den ungeraden Monaten auf Frankfurt-Ostbahnhof, Station der Hessischen Ludwigsbahn, und in den geraden Monaten auf Sachsenhausen-Staatsbahnhof abzufertigen.

Die im Heft 9 des Südwestdeutschen Verbandsgüter-Tarifes enthaltenen Entfernungen und Frachtsätze für den Verkehr zwischen Frankfurt-Ostbahnhof und Frankfurt-Sachsenhausen einerseits und den Badischen Stationen Borsberg-Wöhltingen, Bronnbach, Edelfingen, Cubigheim, Samburg, Gerlachsheim, Geroldshausen, Grünsfeld, Heibingsfeld, Hochhausen, Kirchheim b. W., Königshofen in Baden, Lauda, Mergentheim, Reichenberg, Reicholzheim, Tauberbischofsheim, Unterschüpf, Wittighausen und Zimmern andererseits treten hierdurch außer Kraft.

Materialsachen.

Nr. 17092. B. Die mit den diesseitigen Verfügungen Nr. 54899. u. 63962. B. vom v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 228 u. 272) bezüglich der Benützung der Kohlenwagen der Prag-Duxer Eisenbahn und der gedeckten Güterwagen der Buschtehader Eisenbahn angeordnete Beschränkung wird auf Ansuchen der Eigenthums-Verwaltungen hiermit wieder aufgehoben.

Nr. 17094. B. Auf Antrag der Eigenthums-Verwaltung wird hiermit bestimmt, daß die gedeckten Güterwagen der Grand-Central-Belge-Bahn bis auf Weiteres nur mit den im §. 5 des Vereins-Wagenregulativs bezeichneten Beschränkungen benützt werden dürfen.

Nr. 17500. B. Seit 1. März l. J. ist die Bahulinie von Lierre nach Turnhout mit dem Netze der Belgischen Staatsbahn verschmolzen. In so lange die für den

Dienst dieser Linie bestimmten Wagen und Decken, welche die Bezeichnung „L. T.“ tragen, noch nicht mit dem Eigenthums-Merkmal der Belgischen Staatsbahn versehen sind, sollen dieselben gleichwohl von dem genannten Tage ab in jeder Hinsicht als Material dieser Verwaltung betrachtet und behandelt werden.

Im Adressen-Verzeichnisse der Wagen-Verwaltungen ist unter Abth. E lit. g. (Seite 32/33), entsprechende Vermerkung zu machen.

Inventarsache.

Nr. 17370. R. Den in Anlage 4 Ziff. III D. B. 170 der Vorschriften über Führung der Inventare verzeichneten Feuerwehr-Geräthschaften sind noch anzuzurechnen:

- 1. Beil, schweres, mit Lederfutteral . . . 13. —
- 2. Hammerbeil „ „ „ „ „ „ „ „ 8. 40,
- 3. Zimmerar „ „ „ „ „ „ „ „ 9. 60,
- 4. Pickel „ „ „ „ „ „ „ „ 10. 50,
- 5. Schlauchriemen mit Haken . . . . . 3. 30,
- 6. Schlauchgewinde, messingene (1 Paar) . . . 9. —,
- 7. Helmbusch, rother „ „ „ „ „ „ „ „ 6. —,
- 8. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 6. —,
- 9. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 4. 50,
- 10. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 4. —,
- 11. Feuerwehrjuppe „ „ „ „ „ „ „ „ 13. 50.

Mittheilungen.

Nr. 17493. B. Die Zwingslinie Sabova-Dohalic-Smiric (B. C. B.) der K. K. öst. böhmischen Commercialbahnen mit den Stationen Sabova-Dohalic, Horenopes, Racic a. d. Trotina und Smiric (B. C. B.) ist für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Nr. 17500. B. Seit 1. März l. J. ist die Bahulinie von Lierre nach Turnhout mit dem Netze der Belgischen Staatsbahn verschmolzen. In so lange die für den